

# Verfahren der Anerkennung und Anrechnung im Kontext des Projektes Open Engineering

---

Annegret Klaus

Hochschule Mittweida | Institut für Technologie- und Wissenstransfer

## Abstract

Ein im Projekt „Open Engineering“ zu konzipierendes Regulations- und Äquivalenzverfahren sichert die Anrechnung und Berücksichtigung bereits erworbener Fachkenntnisse und Kompetenzen. Auf diese Weise ist ein Zugang zum Studium auch ohne formale Hochschulzugangsberechtigung möglich. Ebenso ist eine Anrechnung bereits erworbener Wissensleistungen für Berufsrückkehrer, Studienabbrecher oder sonstige Weiterbildungswillige möglich. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die verschiedenen Formen der Anerkennung und Anrechnung und stellt den Ansatz der Anwendung eines Äquivalenzverfahrens bezogen auf den im Projekt entwickelten Bachelorstudiengang Industrial Management dar.

Arbeitsstand Jan-17

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21011 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.



## Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen der Anerkennung und Anrechnung.....	1
2. Formen der Anerkennung und Anrechnung.....	3
2.1 Anerkennung beruflicher Kompetenzen auf den Zugang.....	4
2.2 Anrechnung auf Studien- oder Prüfungsleistungen .....	4
2.3 Auswahl des Anrechnungsverfahrens.....	7
3. Vorgehen .....	7
3.1 Schritte der individuellen Anrechnung.....	8
3.2 Schritte der pauschalen Anrechnung.....	12
4. Anerkennung und Anrechnung im Projekt Open Engineering .....	15
4.1 Vorbereitung des Äquivalenzverfahrens für den Bachelorstudiengang Industrial Management .....	15
Literatur.....	17
Anhang.....	18

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beziehen sich die Ausführungen auf die männliche Form der Beschäftigten. Selbstverständlich sind damit sowohl Männer als auch Frauen gemeint.

## 1. Rechtliche Grundlagen der Anerkennung und Anrechnung

Regelungen zur **Anerkennung beruflicher Vorbildung auf den Hochschulzugang** wurden in Folge der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009<sup>1</sup> in den *Landeshochschulgesetzen* verankert und an den jeweiligen Hochschulen der Bundesländer sehr heterogen umgesetzt. Im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz wurden die Regelungen des KMK erst im Januar 2013 aufgenommen. Bis dahin war für alle Nichtabiturienten nur die Aufnahme eines fachgebundenen Studiums möglich (i.d.R. nur mit Prüfung (ohne Prüfung konnten nur Meister oder Personen mit einer von der Hochschule als gleichwertig anerkannten Vorbildung studieren)). Ein allgemeiner Hochschulzugang konnte bis 2013 in Sachsen nur mit einer allen Personengruppen zugänglichen „Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung“ an einer Hochschule erlangt werden.

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zum Hochschulzugang regelt § 17 im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG). So verfügen gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSFG die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG (*allgemeine Hochschulreife*):

1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusvV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009: Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

<sup>2</sup> Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruf-

Laut § 17 Abs. 4 SächsHSFG kann „die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.“

Eine *fachgebundene* Hochschulzugangsberechtigung erhalten nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen. Voraussetzung ist das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung und ein Beratungsgespräch an der betreffenden Hochschule.

Auf *Hochschulebene* regelt § 6 (1) der Immatrikulationsordnung der Hochschule Mittweida<sup>3</sup> die Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertigen Qualifikationen und beruft sich dabei auf § 17 Abs. 4 SächsHSFG. (s.o.)

Entsprechende Zugangsbedingungen für Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung enthält § 3 der Zugangsprüfungsordnung der HSMW. In Anlehnung an § 17 Abs. 5 SächsHSFG werden Personen, mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im erlernten, zur Zugangsprüfung zugelassen. Nach dem Bestehen der Zugangsprüfung und einem Beratungsgespräch (§ 1 Zugangsprüfungsordnung der HSMW) wird eine *fachgebundene* Hochschulzugangsberechtigung erteilt.

Im Zuge der ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur **Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen** zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>4</sup> wurden zwischenzeitlich in alle *Landeshochschulgesetze* Anrechnungsregelungen aufgenommen. Nach KMK-Empfehlungen kann eine Anrechnung bis zu 50% der Studien- und Prüfungsleistungen für einen Studiengang umfassen. Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung von Leistungen (= Anrechnung) ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt und Niveau. Voraussetzung für die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen ist außerdem die Zulassung zum Studium.

Das sächsische Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) regelt Anrechnung und Einstufungsprüfung in zwei Paragraphen. Die Anrechnung außerhalb des Studiums erworbener Qualifikationen regelt § 34, die Einstufungsprüfung wird in § 37 festgelegt. § 37 (1) sieht für „Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung“ die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei durch Prüfung nachgewiesenen „erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten“ vor. Der § 37 (2) erlaubt außerdem die Externenprüfung. Die Entscheidung über das Verfahren liegt jedoch bei der zuständigen Fakultät.<sup>5</sup>

---

lich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. Stand August 2014

<sup>3</sup> Immatrikulationsordnung vom 01.07.2010 geändert durch Satzung 26. November 2012 gültig ab 01. Dezember 2012 sowie vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Mittweida vom 26. Juni 2013

<sup>4</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

<sup>5</sup> Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013

*Hochschul- und studiengangspezifische Regelungen* zur Anrechnung finden sich in den Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten der Hochschule Mittweida. So werden beispielsweise Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, in der Regel auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Möglichkeiten der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sind ebenfalls in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt.

## 2. Formen der Anerkennung und Anrechnung

Die Begriffe Anerkennung und Anrechnung werden häufig synonym gebraucht, lassen sich jedoch klar voneinander unterscheiden. So bezieht sich die Anerkennung in erster Linie auf die Bestätigung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen, die zum Hochschulzugang bzw. zur Aufnahme eines bestimmten Studienganges berechtigen. Eine Anerkennung beruflicher Kompetenzen sagt jedoch nichts über deren Anrechnung aus.

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (=Anrechnung) dagegen bezieht sich auf das Studium selbst, indem bereits erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen mit noch zu erbringenden Leistungen verrechnet werden können. Die Anrechnung von Kompetenzen führt damit in der Regel zu einer zeitlichen Verkürzung des Studiums oder zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Studierenden, da angerechnete Teile des Studiums nicht mehr studiert werden müssen und auch nicht geprüft werden. (*Abbildung 1*)

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen muss zwischen *außerhalb* oder *innerhalb* einer Hochschule erworbener Kompetenzen unterschieden werden.

Die Einführung des European Credit Transfer and Accumulation System: ECTS und die Modularisierung von Studiengängen erleichtert eine Vergleichbarkeit von Studienleistungen auf europäischer und nationaler Ebene. Komplexer gestaltet sich jedoch die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen (formale Abschlüsse der beruflichen Aus- und Fortbildung, non-formale Leistungen aus Weiterbildungen oder Kompetenzen, die in informellen Lernprozessen erworben wurden), da sich hierfür keine einheitlichen Verfahren etabliert haben.

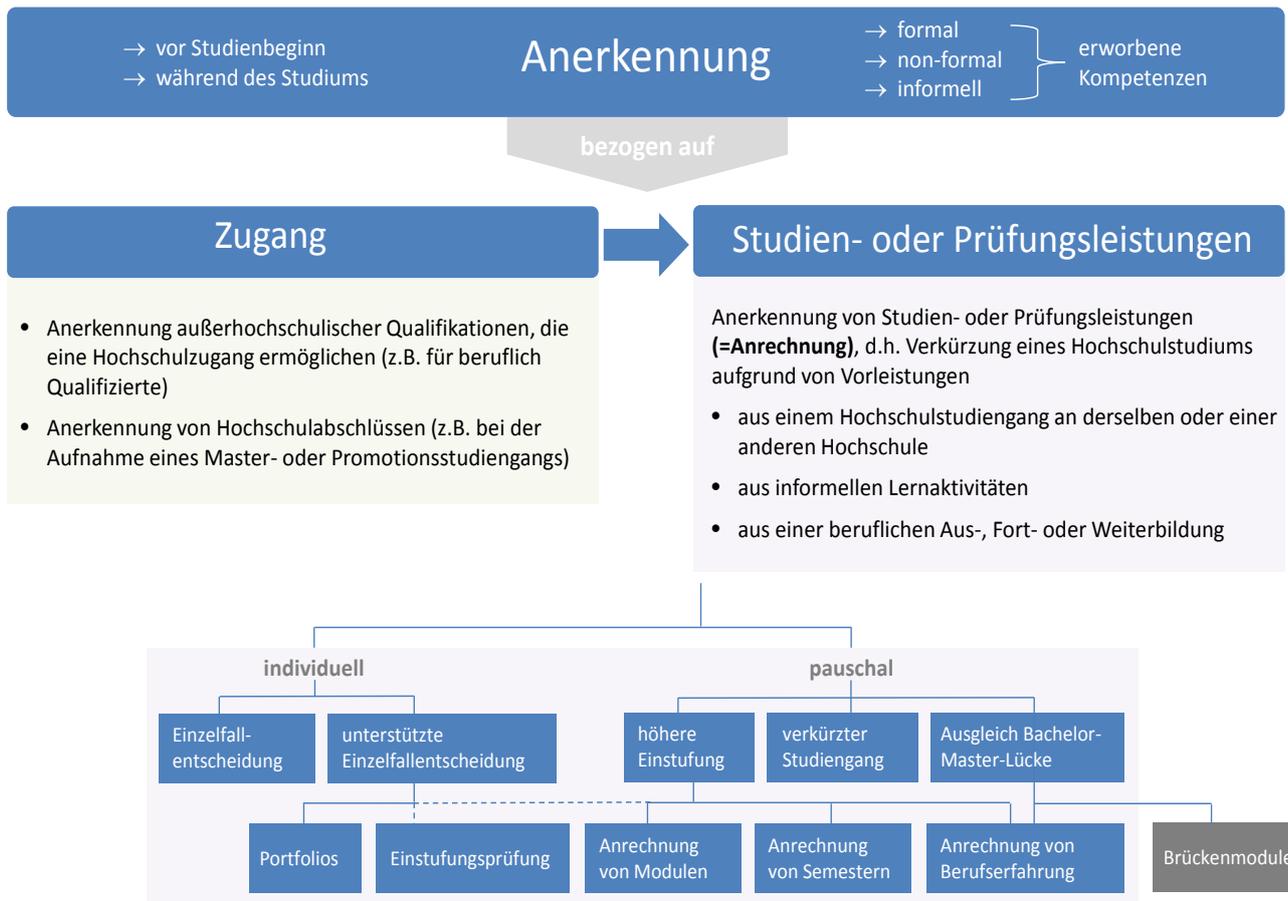


Abbildung 1: Modelle der Anerkennung (in Anlehnung an: Studie: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“)<sup>6</sup>

## 2.1 Anerkennung beruflicher Kompetenzen auf den Zugang

Die Anerkennung auf den Zugang bezieht sich in der Regel auf bestimmte beruflicher Bildungsabschlüsse bzw. Zeiten der Berufserfahrung, welche als für den Hochschulzugang gleichwertig zu schulisch erworbenen Abschlüssen anerkannt werden bzw. einer allgemeinen oder fachgebundenen Zugangsberechtigung entsprechen.

## 2.2 Anrechnung auf Studien- oder Prüfungsleistungen

Bei Verfahren der Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen wird allgemein zwischen „individueller“ und „pauschaler“ Anrechnung bzw. einer Kombination aus beiden Verfahren unterschieden.

### Individuelle Anrechnung

Die individuelle Anrechnung ist eine Einzelfallentscheidung für eine heterogene Zielgruppe und berücksichtigt formale, informell erworbene oder non-formale Kompetenzen. Üblicherweise werden einzelne Module angerechnet, für die die Studierenden

<sup>6</sup> In Anlehnung an: Studie: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“

gleichwertige Vorleistungen nachweisen müssen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:<sup>7</sup>

1. **Antragstellung** einschl. Beifügen von Nachweisen (Zeugnisse, Belege von Prüfungen, Modulbeschreibungen, Tätigkeitsbeschreibungen etc.) -> Antragsbearbeitung -> Anrechnungsentscheidung -> Anrechnung individueller Umfang
2. Erstellung eines **Portfolios** (Lebenslauf, Lerntagebücher, biografische Fragebögen etc.) -> Äquivalenzprüfung -> Anrechnungsentscheidung -> Anrechnung individueller Umfang

Diese Form der Anrechnung hat keine curricularen Auswirkungen auf den Studiengang, da die Entscheidung nur für einzelne Studierende getroffen wird. Im Falle einer unterstützten Einzelfallentscheidung bestehen bereits Vorgaben für Studierende und Studiengangverantwortliche zur Erstellung und Bewertung eines Portfolios.

### Pauschale Anrechnung

Die pauschale Anrechnung bezieht sich in der Regel auf formale Bildungsgänge der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder berufspraktische Zeiten<sup>8</sup> (z.B. Ausgleich Bachelor-Master-Lücke). Da die Entwicklung eines pauschalen Verfahrens einen hohen Ressourceneinsatz fordert, sollte im Vorfeld geprüft werden, wie hoch die zu erwartende Zahl der Anrechnungsfälle sein wird.

Ein pauschales Verfahren bietet sich an, wenn die zu erwartende Zielgruppe sehr groß und weitestgehend „homogen“ hinsichtlich fachlicher Vorerfahrungen ist und individuelle Kompetenzen bei der Anrechnungsentscheidung keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.<sup>9</sup> Für die pauschale Anrechnung werden Curricula oder Lernergebnisbeschreibungen beruflicher Bildungsabschlüsse mit den Inhalten von Studiengängen verglichen. Wenn auf diesem Weg äquivalente Lernergebnisse (bezogen auf Inhalt und Niveau) identifiziert werden, können diese angerechnet werden. Somit wird dann für alle entsprechenden Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, bestimmte Studienteile „pauschal“ angerechnet, ohne dass eine Einzelfallprüfung notwendig ist.

Im Falle standardisierter Geschäftsprozesse kann u.U. auch eine lernergebnisorientierte Anrechnung informell erworbener Kompetenzen erfolgen.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für Studiengangentwickler\_innen im Rahmen des Projektes „WM<sup>3</sup> - Weiterbildung Mittelhessen“

<sup>8</sup> „Eine pauschale Anrechnung informell erworbener Kompetenzen ist in der Regel nicht lernergebnisorientiert möglich und kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (z. B. Anrechnung von Berufspraxis auf ein Praktikum innerhalb eines Studiengangs).“ Quelle: Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (2010)

<sup>9</sup> Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für Studiengangentwickler\_innen im Rahmen des Projektes „WM<sup>3</sup> - Weiterbildung Mittelhessen“

<sup>10</sup> Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (2010)

Ausgehend davon, welche Lernergebnisse aus welchen Lernformen vorliegen, erfolgt in der Regel die Ableitung des einzusetzenden Anrechnungsverfahrens. So ist bei der Entscheidung genau abzuwägen, welche Ergebnisse unterschiedlicher Lernformen angerechnet werden sollen. „Dabei sollte auch berücksichtigt werden, welche Lernformen für die bisherige Lernbiografie der künftigen Anrechnungsstudierenden wahrscheinlich sind.“<sup>11</sup> (Abbildung 2)

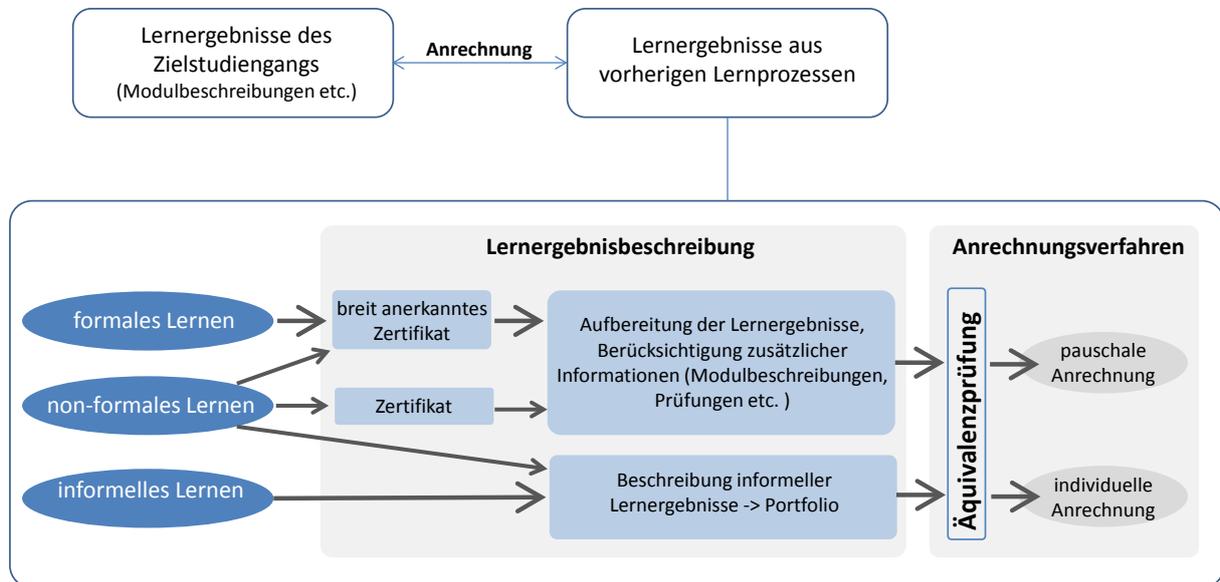


Abbildung 2: Elemente der Anrechnung<sup>12</sup>

### Kombinierte Anrechnung

Des Weiteren besteht die Möglichkeit „kombinierter“ Anrechnungsverfahren, welche sowohl pauschale sowie individuelle Möglichkeiten der Lernergebnisanrechnung einschließen. Hierdurch können vorliegende Anrechnungspotentiale umfangreicher erschlossen werden, als in rein pauschalen Verfahren. Im Vergleich zu rein individualisierten Verfahren sind kombinierte Verfahren durch ihre pauschalisierten Anteile effizienter in der Durchführung.

„Kombinierte Anrechnungsverfahren sind besonders interessant für Hochschulen, die sich durch Angebote für „nicht-traditionelle“, beruflich gebildete und erfahrene Bildungsnachfrager in ihrem Lehrangebot profilieren möchten. Hier motiviert eine strategische Entscheidung der Hochschule Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Hochschule für diese Zielgruppe attraktiv zu machen.“<sup>13</sup>

<sup>11</sup> ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2: Verfahren und Methoden der pauschalen Anrechnung (2012)

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd.

## 2.3 Auswahl des Anrechnungsverfahrens

Abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. der Zusammensetzung der (potentiellen) Zielgruppe, deren Lernbiographie, der strategischen Ausrichtung der Hochschule oder zeitlichen und personellen Kapazitäten erfolgt die Auswahl des Anrechnungsverfahrens. Eine Entscheidungshilfe zur Auswahl des Anrechnungsverfahrens ist in Abbildung 3 dargestellt.

### Auswahl des Anrechnungsverfahrens

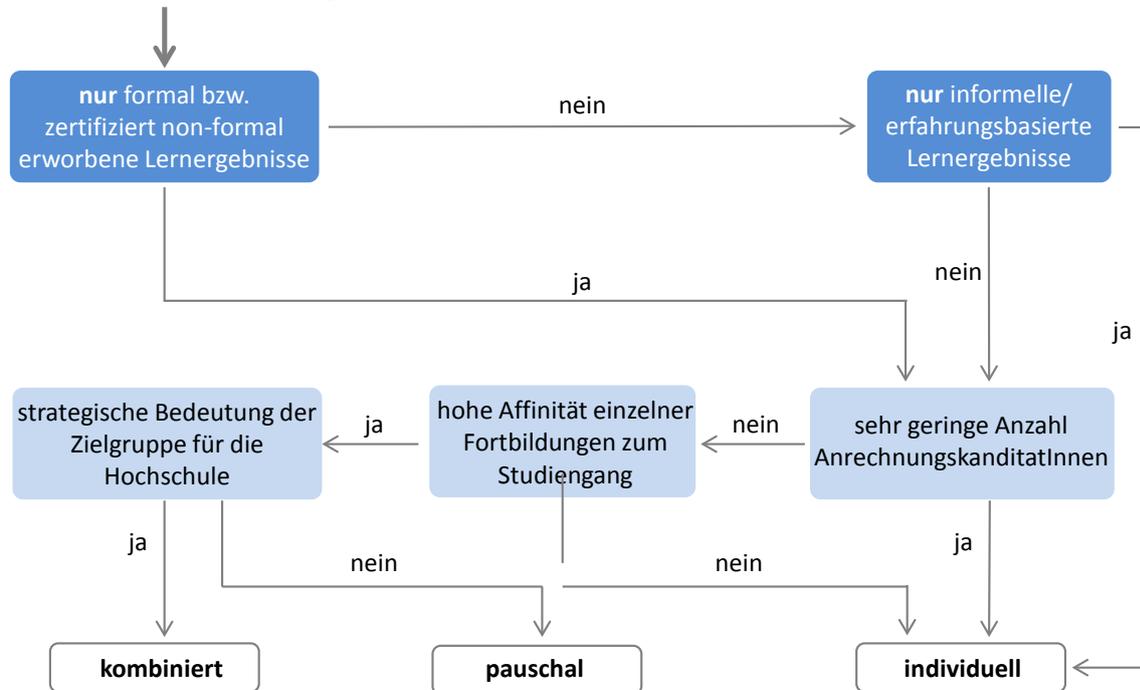


Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur Auswahl des Anrechnungsverfahrens (Quelle: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2 (2012))

## 3. Vorgehen

Die Vorgehensweisen der pauschalen und der individuellen Anrechnung stimmen zunächst weitestgehend überein. Grundsätzliche Arbeitsschritte beider Verfahren sind:

1. Festlegung anrechenbarer Module
2. Ermittlung und Aufbereitung Lernergebnisse
3. Äquivalenzprüfung nach Inhalt und Niveau
4. Anrechnungsentscheidung

Wesentliche Unterschiede weisen jedoch die Arbeitsumfänge der einzelnen Prozessschritte auf. (Der *Entwicklungsaufwand* ist zunächst beim pauschalen Verfahren sehr hoch, da bei der pauschalen Anrechnungsentscheidung stark strukturierte und nach außen nachvollziehbare Instrumente verwendet werden müssen. Dem einmalig hohen Entwicklungsaufwand steht dann ein geringer *Durchführungsaufwand* gegenüber, da z.B. kein wissenschaftliches Personal mehr beteiligt werden muss, sondern die Anrechnung durch die Hochschulverwaltung durchgeführt werden kann.

Der Entwicklungsaufwand in der individuellen Anrechnung ist gering, abhängig von der Zahl der Anrechnungskandidaten steigt jedoch der Durchführungsaufwand beim individuellen Verfahren.

Der *Informationsaufwand* für die Studierenden und der *Beratungsaufwand* der Verantwortlichen in der Hochschule sind beim individuellen Verfahren sehr hoch, da die Anrechnungsentscheidung personenbezogen erfolgt. Bei der pauschalen Anrechnung sind Informations- und Beratungsaufwand dagegen als gering einzuschätzen, da hier bereits pauschale Anrechnungsempfehlungen vorliegen.<sup>14</sup>

Aufwand für ... \ Anrechnung	individuell	pauschal	kombiniert
<b>Information und Beratung</b>	hoch	gering	hoch
<b>Entwicklungsaufwand</b>	gering	hoch	hoch
<b>Durchführungsaufwand</b>	hoch	gering	hoch

Abbildung 4: Vergleich der unterschiedlichen Anrechnungsverfahren nach Durchführungsaufwand (eigene Darstellung in Anlehnung an Martens et al.)

### 3.1 Schritte der **individuellen** Anrechnung

#### 3.1.1 Festlegung anzurechnender Module

Im ersten Schritt muss entschieden werden, welche Module grundsätzlich von allen Studierenden absolviert werden müssen und welche Module anrechenbar sind.

#### 3.1.2 Ermittlung und Aufbereitung der Lernergebnisse

Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt anhand der Lernergebnisse. Lernergebnisse sind die Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse, die bereits erworben wurden bzw. die Studierende nach Abschluss eines Lernprozesses (Lerneinheit, Modul) erworben haben werden. In den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge sind zu erreichende Lernergebnisse festgehalten. Diese können idealerweise als Anrechnungsgrundlage genutzt werden.<sup>15</sup>

Die Ermittlung und Aufbereitung der Lernergebnisse beinhaltet die Erfassung aller Dokumente, die Aufschluss über die vorliegenden relevanten Lernergebnisse geben:

- *Nonformale Lernergebnisse, z.B.:* Modulbeschreibungen, Curricula, Skripte
- *Informelle Lernergebnisse, z.B.:* Tätigkeitsbeschreibungen, Lerntagebücher
- *Formale Lernergebnisse, z.B.:* Zertifikate, Zeugnisse

*In individuellen Verfahren können auch formale Lernergebnisse, z. B. belegt durch Zertifikate geregelter Fortbildungsabschlüsse, erfasst werden. Dies kann entweder der Fall sein, wenn es kein pauschales Verfahren für den Zielstudiengang gibt, auf den angerechnet oder wenn im Rahmen eines kombinierten Verfahrens diese spezifischen Zertifikate (noch) nicht im pauschalen Verfahren berücksichtigt worden sind.*

<sup>14</sup> Martens, J.; Dietrich, A.; Wolfgramm, K.: Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen. Universität Rostock (2014)

<sup>15</sup> Wenn die Möglichkeit besteht, sollte bereits bei der Erstellung der Modulbeschreibungen darauf geachtet werden, dass die Lernergebnisbeschreibungen später für Zwecke der Anrechnung genutzt werden können.

Wurde ein bestimmtes Zertifikat wiederholt auf ein bestimmtes Modul bzw. eine Reihe von Modulen angerechnet, kann es sinnvoll sein, diese spezifische Entscheidung zu pauschalisieren und zukünftig ohne individuelle Beurteilung pauschal anzurechnen.

Für die Erfassung aller Dokumente bietet sich das **Portfolioverfahren** an. Das Portfolio enthält eine Zusammenstellung aller Elemente, die die individuelle Bildungsbiografie wiedergeben.

Tabelle 1: Elemente eines Portfolios

<b>Lebenslauf</b>	Abbildung schulischer und beruflicher Bildungswege und Berufserfahrung
<b>Lerntagebuch</b>	Reflexion beruflicher Praxis – (meist berufliche) Tätigkeiten werden mit Blick auf die erworbenen Lernergebnisse detailliert beschrieben (Tages- oder Wochenbasis)
<b>Biografische Fragebögen</b>	Erfassung der beruflichen Tätigkeiten und damit verbundener Lernergebnisse (Bezug auf größere Zeitabschnitte, höher aggregierte Handlungsbereiche als Lerntagebuch)
<b>Nachweise und Belege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeugnisse (Schulen, Arbeitgeber)</li> <li>- Zertifikate (von Weiterbildungseinrichtungen)</li> <li>- Eigene Nachweise (z.B. Arbeitsergebnisse in schriftlicher, bildlicher oder gegenständlicher Form - Aufsätze, Berichte, Protokolle, Dokumentationen, Konzepte, Bilder, Webseiten, Grafiken, Arbeitsproben)</li> </ul>
<b>(Arbeitsbögen in einzelnen Modulen)</b>	Ziel ist die Reflexion und Dokumentation des eigenen Wissens und Könnens – ausgehend von der Auflistung der angestrebten Lernergebnisse -> Bearbeitung eines Arbeitsbogens pro anzurechnendem Modul
<b>Übersicht über anrechnungsfähige Module</b>	

Um die Lernergebnisse verschiedener Bildungskontexte vergleichbar zu machen, können **Referenzsysteme** herangezogen werden. Ziel ist die Herstellung von Transparenz, Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Urteile. Folgende Referenzsysteme werden in der Anrechnungspraxis unterschieden:

- **Qualifikationsrahmen**, z.B. der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)  
-> *Qualifikationsrahmen sind vor allem für die Niveaufeststellung geeignet, da sie sich auf einen Abschluss beziehen.*
- **Generische Taxonomien**, z.B. die kognitiven Taxonomien nach Bloom (1956) oder darauf basierende Weiterentwicklungen wie etwa Anderson/Krathwohl (2001)  
-> *Taxonomien eignen sich für die inhaltliche Beschreibung der Lernergebnisse, Lernziele, Kompetenzen.*
- **eigene Systematiken** für die Beschreibung in beruflichem oder hochschulischem Lernen erworbener Kompetenzen (z.B. tätigkeitsanalytische Systemati-

ken oder kompetenzbasierte Systematiken, die eine eigene Kompetenzdefinition zugrunde legen).<sup>16</sup>

-> *Hinweis: Während Qualifikationsrahmen und Taxonomien bereits vorliegen, müssen eigene Systematiken erst entwickelt werden.*

**Die Nutzung eines Referenzsystems ist für die individuelle Anrechnung nicht zwingend notwendig, jedoch aus Gründen der Transparenz empfehlenswert. Soll das individuelle Verfahren einmal in ein pauschales Verfahren überführt werden, sollte ein Referenzsystem verwendet werden.**

### 3.1.3 Äquivalenzprüfung

Die Äquivalenzbeurteilung der Lernergebnisse erfolgt nach Inhalt und Niveau. Das heißt, vorhandene Lernergebnisse werden den geforderten Lernergebnissen des Modules gegenübergestellt und sowohl inhaltlich als auch niveaubezogen auf ihre Gleichwertigkeit geprüft.

#### -> *Vergleich des Inhaltes von Lernergebnissen*

Ausgangspunkt für die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit bildet das Lernergebnis des anzurechnenden Moduls. Da in der Regel keine vollständige Übereinstimmung der Lernergebnisse vorliegen wird, ist es sinnvoll im Vorfeld einen gewünschten Deckungsgrad festzulegen. In der Anrechnungspraxis liegt dieser bei 70 - 80%.

Die Lernergebnisse des Zielmoduls werden den bereits erbrachten Lernergebnissen gegenübergestellt.

*Nur für inhaltlich gleichwertige Lernergebnisse erfolgt ein Niveauvergleich.*

#### -> *Vergleich des Niveaus von Lernergebnissen*

Der Niveauvergleich dient der Feststellung der Gleichwertigkeit der Lernergebnisse verschiedener Bildungsbereiche hinsichtlich bestimmter Niveaukriterien. Ein Referenzsystem hierfür kann der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) sein.

Der DQR unterscheidet und beschreibt acht Kompetenzniveaus, denen sich die Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zuordnen lassen. Dabei werden die zwei Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „Personale Kompetenz“ unterschieden. Hinsichtlich beschriebener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen entsprechen die Niveaustufen 6, 7 und 8 des DQR den Qualifikationsstufen 1 (Bachelor-Ebene), 2 (Master-Ebene) und 3 (Doktoratsebene). Allerdings müssen deshalb nicht alle Module eines Bachelor-Studienganges auf dem Niveau 6 liegen, gerade einführende bzw. Grundlagemodule können auch auf den Niveaustufen 4 oder 5 angesiedelt sein.

Falls das Niveau des anzurechnenden Studienmoduls nicht bereits bei vorherigen Anrechnungsprüfungen eingeschätzt wurde, kann eine Niveaueinschätzung anhand der DQR-Stufen vorgenommen werden. (siehe Anhang 1) Anhand von Deskriptoren ist beschrieben, wie sich das Niveau in den vier Dimensionen Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbständigkeit beurteilen lässt.

Oftmals sind die Lernergebnisbeschreibungen nicht ausreichend für eine niveaubezogene Einschätzung. Daher können weitere Instrumente zur Niveaueinstufung verwen-

---

<sup>16</sup> ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 3: Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung (2012)

det werden, die gleichzeitig noch einmal zur Überprüfung der inhaltlichen Portfolioergebnisse dienen. In der Praxis erprobte Elemente sind:

- **Schriftliche Validierungsaufgaben:** Studierenden bekommen eine Aufgabe gestellt, die sich einerseits auf eine praktisch relevante Problemlösung bezieht und andererseits für ihre Lösung Lernergebnisse voraussetzt, die im Portfolio postuliert werden. Diese Aufgabe kann schriftlich in Präsenz (z. B. ähnlich wie eine Klausur) oder als Hausarbeit durchgeführt werden. Auf der Grundlage dieses schriftlichen Materials wird dann eine Überprüfung des Portfolios in inhaltlicher Hinsicht, insbesondere aber eine Niveaubeurteilung der einzelnen Lernergebnisse vorgenommen. Diese Überprüfung und Beurteilung wird in der Regel von einem oder mehreren im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Hochschullehrenden durchgeführt.
- **Beurteilungsgespräch:** Das zuvor erstellte und bei der Hochschule eingereichte Portfolio ist Gegenstand des Beurteilungsgesprächs, welches von einem oder mehreren im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Hochschullehrenden durchgeführt wird. Sowohl der Inhalt der dokumentierten vorgängigen Lernergebnisse wird dabei überprüft als auch eine Niveaubeurteilung dieser Lernergebnisse vorgenommen. Die vorgängig erworbenen Lernergebnisse werden direkt verglichen mit den für den Zielstudiengang definierten Lernergebnissen.

Bei formalen Abschlüssen wird das Niveau anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Hinweise auf das erreichte Niveau bieten u.a.

- Prüfungsfragen aus Ausbildungsgängen
- Taxonomien in Rahmenlehrplänen
- Ergebnisse praktischer Projektarbeit oder Arbeitsproben.

### *3.1.4 Äquivalenzurteil*

Auf Grundlage der Ergebnisse der Äquivalenzprüfung wird die Anrechnungsentscheidung getroffen. Folgende Möglichkeiten der Anrechnung bestehen:

- Anrechnung auf ein Teilmodul
- Anrechnung auf ein oder mehrere gesamte Module
- Anrechnung auf einzelne Studienleistungen – hierdurch können z.B. Prüfungsleistungen, Belege, Praktika etc. entfallen.

Sind aus vorgängigen (vor allem informellen) Lernprozessen keine Noten vorhanden, kann die Leistung ohne Note beispielsweise in ECTS-Punkten angerechnet werden.

## 3.2 Schritte der **pauschalen** Anrechnung

### 3.2.1 Festlegung anzurechnender Module

Im ersten Schritt muss - ebenso wie bei der individuellen Anrechnung - entschieden werden, welche Module grundsätzlich von allen Studierenden absolviert werden müssen und welche Module unter welchen Bedingungen anrechenbar sind.

### 3.2.2 Ermittlung und Aufbereitung der Lernergebnisse

Gegenstand der pauschalen Anrechnung sind „standardisierte“ Lernergebnisse, d.h. Kenntnisse, Kompetenzen, Fertigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung erworben wurden. Relevante Dokumente für die Aufbereitung sind:

- Lernergebnisbeschreibungen der Module des Zielstudiengangs
- Lernergebnisbeschreibungen aus den Dokumenten der vorgängigen Bildung, z.B. Weiterbildungscurricula
- ergänzende Dokumente aus den betroffenen beruflichen und hochschulischen Bildungsbereichen, z.B. Prüfungsaufgaben, Literatur, Skripte, Präsentationen.

Da die zugrunde liegenden Lernergebnisbeschreibungen in der Regel nicht im Sinne der Anrechnung erzeugt wurden, ist es notwendig, diese anhand eines Referenzsystems aufzubereiten. Das heißt, es wird eine einheitliche Beschreibungssprache gewählt, um die Lernergebnisse verschiedener Bildungsbereiche vergleichbar zu machen. -> *Referenzsysteme s. Kap. 3.1*

### 3.2.3 Äquivalenzprüfung

Die Äquivalenzbeurteilung der Lernergebnisse erfolgt nach Inhalt und Niveau. Das heißt, vorhandene Lernergebnisse werden den geforderten Lernergebnissen des Modules gegenübergestellt und sowohl inhaltlich als auch niveaubezogen auf ihre Gleichwertigkeit geprüft.

Für die Äquivalenzbeurteilung im Rahmen des pauschalen Verfahrens existieren unterschiedliche Methoden, die nach den Erfahrungen der ANKOM-Initiative nach dem Grad ihrer Strukturiertheit unterschieden werden:

- **schwach strukturiert:** Inhalts- oder Niveauäquivalenzurteile werden durch Experten<sup>17</sup> mehr oder weniger unmittelbar und ohne bzw. mit nur geringer methodischer Unterstützung getroffen.
- **mäßig strukturiert:** Expertenurteile werden durch Hilfsmittel wie z.B. Checklisten, Leitfäden oder Fragebögen methodisch unterstützt und strukturiert.
- **stark strukturiert:** Expertenurteile werden durch Hilfsmittel, die als (psychometrische) Messverfahren - mit bekannten Güteindikatoren hinsichtlich Verlässlichkeit (Reliabilität) und Gültigkeit (Validität) - interpretiert werden können, methodisch unterstützt und strukturiert.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Expertinnen und Experten sind z.B. modulverantwortliche Hochschullehrende, Studiendekane und wissenschaftliche Mitarbeitende der Fachbereiche oder zentraler Hochschulinstanzen (Rektorat). Hochschulexterne Expertinnen und Experten sind Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Kammern oder externe Sachverständige.

<sup>18</sup> Quelle: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2

### -> *Vergleich des Inhaltes von Lernergebnissen*

Ausgangspunkt für die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit bildet das Lernergebnis des anzurechnenden Moduls. Da in der Regel keine vollständige Übereinstimmung der Lernergebnisse vorliegen wird, ist es sinnvoll im Vorfeld einen gewünschten Deckungsgrad festzulegen. In der Anrechnungspraxis liegt dieser bei 70 - 80%.

Die Lernergebnisse des Zielmoduls können den bereits erbrachten Lernergebnissen z.B. in Matrizen gegenübergestellt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, mehrere Fächer einer Weiterbildung zur Anrechnung eines Moduls heranzuziehen. (Beispiel Tabelle 2)

Tabelle 2: Beispielmatrix zum Inhaltsvergleich<sup>19</sup>

	Gewichtung	Übereinstimmung der Inhalte in %	Übereinstimmung x Gewichtung
Lernergebnis 1	0,3	70	21
Lernergebnis 2	0,2	70	14
Lernergebnis 3	0,3	60	18
Lernergebnis 4	0,2	90	18
...			
Inhaltliche Äquivalenz gesamt			<b>71%</b>

*Nur für inhaltlich gleichwertige Lernergebnisse erfolgt ein Niveauvergleich.*

### -> *Vergleich des Niveaus von Lernergebnissen*

Der Niveauvergleich dient der Feststellung der Gleichwertigkeit der Lernergebnisse verschiedener Bildungsbereiche hinsichtlich bestimmter Niveaukriterien. Hierzu sollten festgelegte Kriterien herangezogen werden, wie z.B. „Berücksichtigung neuer Forschung“, „Praxisorientierung“, „Reflexion und Professionalität“.<sup>20</sup> Ein Referenzsystem hierfür kann der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) sein.

Die Lernergebnisse eines Faches bzw. relevanten Lernergebnisse mehrerer Fächer der vorgängigen Bildung, welche auf ein Modul des Zielstudiengangs angerechnet werden sollen, sollten insgesamt das Niveau des Moduls des Zielstudiengangs erreichen oder darüber liegen.

Das muss aber nicht für jede einzelne Skala, die bewertet wurde, zutreffen. Daher ist die Festlegung mehrerer Kriterien wichtig, weil diese sich in gewissen Grenzen gegenseitig kompensieren können. Beim Niveauvergleich ist ebenfalls keine hundertprozentige Übereinstimmung zu erwarten. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse steht auch hier im Vordergrund.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> In Anlehnung an: Martens et al.

<sup>20</sup> Quelle: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2

<sup>21</sup> Es gibt keine allgemeingültigen Aussagen zum Grad der zulässigen Abweichung in der Einordnung der Lernergebnisse in Niveaustufen. Im Oldenburger Modell der Anrechnung (ANKOM-Initiative) wird eine Abweichung von 0,5 Niveaustufen vorgeschlagen.

### 3.2.4 Äquivalenzurteil

Während die Anrechnungsentscheidung im individuellen Anrechnungsverfahren für jeden Anrechnungskandidaten gesondert getroffen wird, erfolgt die Entscheidung bei der pauschalen Anrechnung einmalig. D.h., es wird im Vorfeld entschieden, welche Zertifikate und Abschlüsse anrechenbar sind und jeder Anrechnungskandidat, der diese entsprechend nachweisen kann, bekommt die Zielmodule bzw. entsprechenden Studienleistungen ohne individuelle Prüfung angerechnet.

## 3.3 Optimierung von Anrechnungspotentialen

Bei der Anrechnung formeller Lernergebnisse ist das Anrechnungspotential sehr stark von der inhaltlichen Gestaltung der jeweiligen Bildungsgänge abhängig. Ist die potentielle Zielgruppe eines Studiengangs bekannt, ist es möglich, bereits im Rahmen der Studienganggestaltung auf Anrechnung zu orientieren. Folgende Möglichkeiten der Optimierung von Anrechnungspotenzialen bestehen:<sup>22</sup>

- **Korrespondenzmodule:** In Bereichen, in denen eine enge Korrespondenz zwischen Studiengang und beruflicher Fort- und Weiterbildung besteht, können einzelne Studienmodule von vornherein so gestaltet werden, dass sich die Inhalte und Lernergebnisse weitestgehend überschneiden. Absolventen dieser Fort- oder Weiterbildung müssen bestimmte Module oder Teilleistungen dann nicht mehr belegen.

*Eine spezielle Form dieses Modells ist die systematische Einstufung von Inhabern eines bestimmten Zertifikats in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Studiengangs.*

- **Wahlmodule:** Gibt es bestimmte Fort- oder Weiterbildungsabschlüsse, die mit dem Studiengang inhaltlich verwandt sind, besteht die Möglichkeit, Wahlmodule in den Studiengang zu integrieren, die sich an den Fortbildungsinhalten orientieren.

Die Wahlmodule können auch so zugeschnitten sein, dass sie die Anrechnung informell erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen erlauben, wie z.B. die Anrechnung von Berufspraxis auf ein Praxissemester oder einen anderen praktischen Bestandteil des Studiums etc.

---

<sup>22</sup> Ebd.

## 4. Anerkennung und Anrechnung im Projekt Open Engineering

Da das Projekt in erster Linie nicht-traditionelle Studierende (z.B. beruflich Qualifizierte - auch ohne formale Hochschulzugangsberechtigung, Berufstätige etc.) anspricht, liegt der Fokus im Sinne einer besseren Durchlässigkeit zwischen beruflicher und Hochschulbildung auf der *Anerkennung und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen*.

Gerade für Berufstätige stellt die Anrechnung bereits erworbener Lernergebnisse ein entscheidendes Kriterium zur Auswahl der Hochschule bzw. eines Studienganges dar, da sich der Workload somit teilweise erheblich verringern lässt. Demgegenüber bedeutet Anrechnung auch für die Hochschule eine Einsparung von Ressourcen, da angeordnete Module weder vermittelt noch geprüft werden müssen.

Eine Anrechnung kann grundsätzlich für eines oder mehrere Module eines Studienganges bis zu 50% der zu erbringenden Studienleistungen erfolgen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass die im Modul zu vermittelnden Kompetenzen bereits auf anderem Wege erworben wurden. Hierbei geht es nicht primär um den exakten Abgleich der Modul Inhalte, sondern um das Vorhandensein der für das jeweilige Modul spezifischen Kompetenzen.

### 4.1 Vorbereitung des Äquivalenzverfahrens für den Bachelorstudiengang Industrial Management

Derzeit erfolgt für den neu entwickelten Studiengang Industrial Management (B.Eng.) eine individuelle Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Studienleistungen entsprechend §27 *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Management an der Hochschule Mittweida Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen. (s. Anlage 2)

Der Einsatz eines pauschalen Anrechnungsverfahrens ist zunächst mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand in der Entwicklungsphase verbunden (s. Kap. 2.3). Daher sollte man sich im Vorfeld über die erwartete Anzahl möglicher Anrechnungsfälle einen Überblick verschaffen.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung arbeitet die Hochschule Mittweida seit 2015 mit der Richard-Hartmann-Schule (RHS) in Chemnitz zusammen. Fachschüler der RHS haben damit die Möglichkeit, ein Studium an der Hochschule Mittweida unter Anerkennung ihres Staatlich geprüften Technikers aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist für ausgewählte Grundlagenmodule des Studienganges eine pauschale Anrechnung geplant. Das Anrechnungskonzept sieht derzeit zwei zu prüfende Profile im Rahmen eines systematischen Äquivalenzvergleiches<sup>23</sup> vor:

- Staatlich geprüfter Techniker - Fachrichtung Elektrotechnik - Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik
- Staatlich geprüfter Techniker - Fachrichtung Maschinentechnik.

Anhand der vorliegenden Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges erfolgte bereits eine Vorauswahl zu vergleichender Module. (Abbildung 5)

---

<sup>23</sup>Müskens 2012, S. 50

Semester 1	Semester 2	Semester 3
PIL I Vorpraktikum (4 Wochen)	5607 PIL II Ablaufplanung von Projekten (4 Wochen) 4 SWS 5 Credits	5613 PIL III Anforderungsspezifische Analyse in Projekten (4 Wochen) 4 SWS 5 Credits
5602 Grundlagen des Studierens 56021 Moderne Lernmedien 56022 Wissenschaftliches Arbeiten 4 SWS 5 Credits	5608 Einführung Werkstofftechnik 5 SWS 5 Credits	5614 Grundlagen der Fertigungstechnik 4 SWS 5 Credits
5601 Grundlagen Projektmanagement 4 SWS 5 Credits	5609 Wirtschaftsstatistik 5 SWS 5 Credits <i>oder</i> 5653 Ingenieur- mathematik 4 SWS 5 Credits	5615 Grundlagen der Web-Programmierung 4 SWS 5 Credits
5603 Grundlagen der Konstruktion 4 SWS 5 Credits	5610 Einführung in die Programmierung 5 SWS 5 Credits	5616 Grundlagen Personalführung und Organisation 4 SWS 5 Credits
5604 Wirtschafts- mathematik 5 SWS 5 Credits	5611 Grundlagen Rechnungswesen und Finanzierung 4 SWS 5 Credits	5617 Grundlagen der Automatisierung 4 SWS 5 Credits
5605 Grundlagen der Informatik 4 SWS 5 Credits	5612 Grundlagen Elektrotechnik/ Elektronik 5 SWS 5 Credits	5618 Physikalische Grundlagen 5 SWS 5 Credits
5606 Wirtschafts- wissenschaftliche Grundlagen 4 SWS 5 Credits		

Abbildung 5: Auswahl der zu vergleichenden Module (blau)

In den nächsten Schritten folgen Inhalts- und Niveauvergleich (s. a. Kap. 3.2) um zu einem abschließenden Äquivalenzurteil zu kommen. Hierfür müssen zunächst die Lehr- und Lernunterlagen durch die beteiligten Bildungseinrichtungen zusammengestellt werden, um zu überprüfen, inwieweit die Lernergebnisse der Studienmodule deckungsgleich mit den Inhalten der Technikerausbildungen sind.

Auf Basis der anschließenden Niveaueinschätzung erfolgt dann die abschließende Anrechnungsempfehlung auf der Grundlage des Äquivalenzvergleichs.

## Literatur

Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für Studiengangentwickler\_innen im Rahmen des Projektes „WM<sup>3</sup> - Weiterbildung Mittelhessen“ Online unter:

[http://wmhoch3.de/images/dokumente/Broschuere\\_Anrechnung\\_Anerkennung\\_Stand\\_18112013\\_final\\_klein.pdf](http://wmhoch3.de/images/dokumente/Broschuere_Anrechnung_Anerkennung_Stand_18112013_final_klein.pdf) [02.02.2015].

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009: Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Hanak, Helmar; Sturm, Nico: Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen. Praxisanalyse und Implementierungsempfehlungen. Springer 2015

Hanft, Anke; Brinkmann, Katrin; Gierke, Willi B.; Müskens, Wolfgang: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Arbeitsbereich Weiterbildung und Bildungsmanagement (we.b) (2014)

Martens, J.; Diettrich, A.; Wolfgramm, K.: Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen. Universität Rostock (2014)

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013

Müskens, Wolfgang (2012): Die Bedeutung von Netzwerken im Rahmen von Anrechnung und Durchlässigkeit. In: Globisch, Sabine; Hartmann, Ernst A.; Loroff, Claudia; Stamm-Riemer, Ida (Hrsg.): Bildung für Innovationen – Innovationen in der Bildung. Die Rolle durchlässiger Bildungsangebote in Clusterstrukturen. Münster, Waxmann Verlag, S. 49-59.

Müskens, Wolfgang; Tutschner, Roland (2011): Äquivalenzvergleiche zur Überprüfung der Anrechenbarkeit beruflicher Lernergebnisse auf Hochschulstudiengänge – ein Beispiel aus dem Bereich Konstruktion/Maschinenbau. In: bwp@ Spezial 5 – Hochschultage Berufliche Bildung 2011, Workshop 28, hrsg. v. Barabasch, A.; Hartmann, E. A., 1-17. Online: [http://www.bwpat.de/ht2011/ws28/mueskens\\_tutschner\\_ws28-ht2011.pdf](http://www.bwpat.de/ht2011/ws28/mueskens_tutschner_ws28-ht2011.pdf) (02.02.2015).

Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ HIS Hochschul-Informationen-System GmbH: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2: Verfahren und Methoden der pauschalen Anrechnung (2012)

Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ HIS Hochschul-Informationen-System GmbH: ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 3: Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung (2012)

Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“ HIS Hochschul-Informationen-System GmbH: Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (2010)

## Anhang

Anlage 1: Niveaueinschätzung nach DQR<sup>24</sup>

<b>Wissen</b>	<b>Berufsausbildung/Berufstätigkeit</b>	
Niveau 3	Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 4	Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 5	Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 6	Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen. Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches oder eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen. Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 7	Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.	<input type="checkbox"/>
<b>Fertigkeiten</b>	<b>Berufsausbildung/Berufstätigkeit</b>	
Niveau 3	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.	<input type="checkbox"/>

<sup>24</sup> Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Struktur – Zuordnungen – Zuständigkeiten – Verfahren. Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, 01.08.2013

Niveau 4	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 5	Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 6	Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen oder einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 7	Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen. Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.	<input type="checkbox"/>
<b>Sozialkompetenz</b>	<b>Berufsausbildung/Berufstätigkeit</b>	
Niveau 3	In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe gestalten und Ergebnisse Adressaten bezogen darstellen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 4	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	<input type="checkbox"/>
Niveau 5	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und Adressaten bezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 6	In Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.	<input type="checkbox"/>
Niveau 7	Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.	<input type="checkbox"/>

	Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern. Bereichsspezifische und übergreifende Diskussionen führen.	
<b>Selbständigkeit</b>	<b>Berufsausbildung/Berufstätigkeit</b>	
Niveau 3	Auch in weniger bekannten Kontexten eigenständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatung nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 4	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, realisieren und verantworten.	<input type="checkbox"/>
Niveau 5	Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen.	<input type="checkbox"/>
Niveau 6	Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.	<input type="checkbox"/>
Niveau 7	Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.	<input type="checkbox"/>

Anlage 2: Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Management an der Hochschule Mittweida Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen

*§27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten*

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 26 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung findet auf Antrag des Studenten statt. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, nachzuweisen und, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.
- (4) Begehren mehrere Studenten die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Student muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Modul „Bachelorprojekt“ findet keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten statt.
- (6) Bei Anrechnung eines gesamten Moduls kann in diesem eine Note angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung benotet wurden und das Benotungssystem vergleichbar und gleichwertig ist. Wird keine Note angerechnet, so wird für das angerechnete Modul der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls wird für diese der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; zur Ermittlung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen berücksichtigt, die abgelegt wurden. Dabei sind die abgelegten Prüfungsleistungen so zu gewichten, dass diese dem Verhältnis der im Studienablaufplan (Anlage) für die Prüfungsleistung festgelegten Gewichtung zur Summe der dort festgelegten Gewichtungen aller abgelegten Prüfungsleistungen entspricht. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.